

Bebauungsplan „Südendstraße“
10. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Südendstraße“ wird für die Grundstücke Fl.Nr. 1053/2, 1053/42, 1053/44, 1053/45, 1053/46, 1053/47, 1053/48, 1053/49, 1053/50, 1053/51, 1053/52, 1053/53, 1053/4, 1053/55, 1053/57 und 1053/58, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

- Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenze
- Fläche für Nebenanlagen

2. Festsetzungen durch Text

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen an der nach Süden gerichteten Fassade durch erdgeschossige Anbauten in leichter Holz- oder Metallkonstruktion, auch jeweils in verglaster Ausführung mit einer max. Wandhöhe von 2,50 m an der Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, gemessen von der Oberkante Erdgeschossfußboden bis Außenkante Dachhaut, und mit einer max. Tiefe von 3,50 m, gemessen ab Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, und Pultdach mit einer Dachneigung von 10° bis 15° überschritten werden.

Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ und GFZ durch die in Satz 1 beschriebenen Anbauten wird zugelassen.

Die beigefügte Planzeichnung ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung die bisherige Planzeichnung.

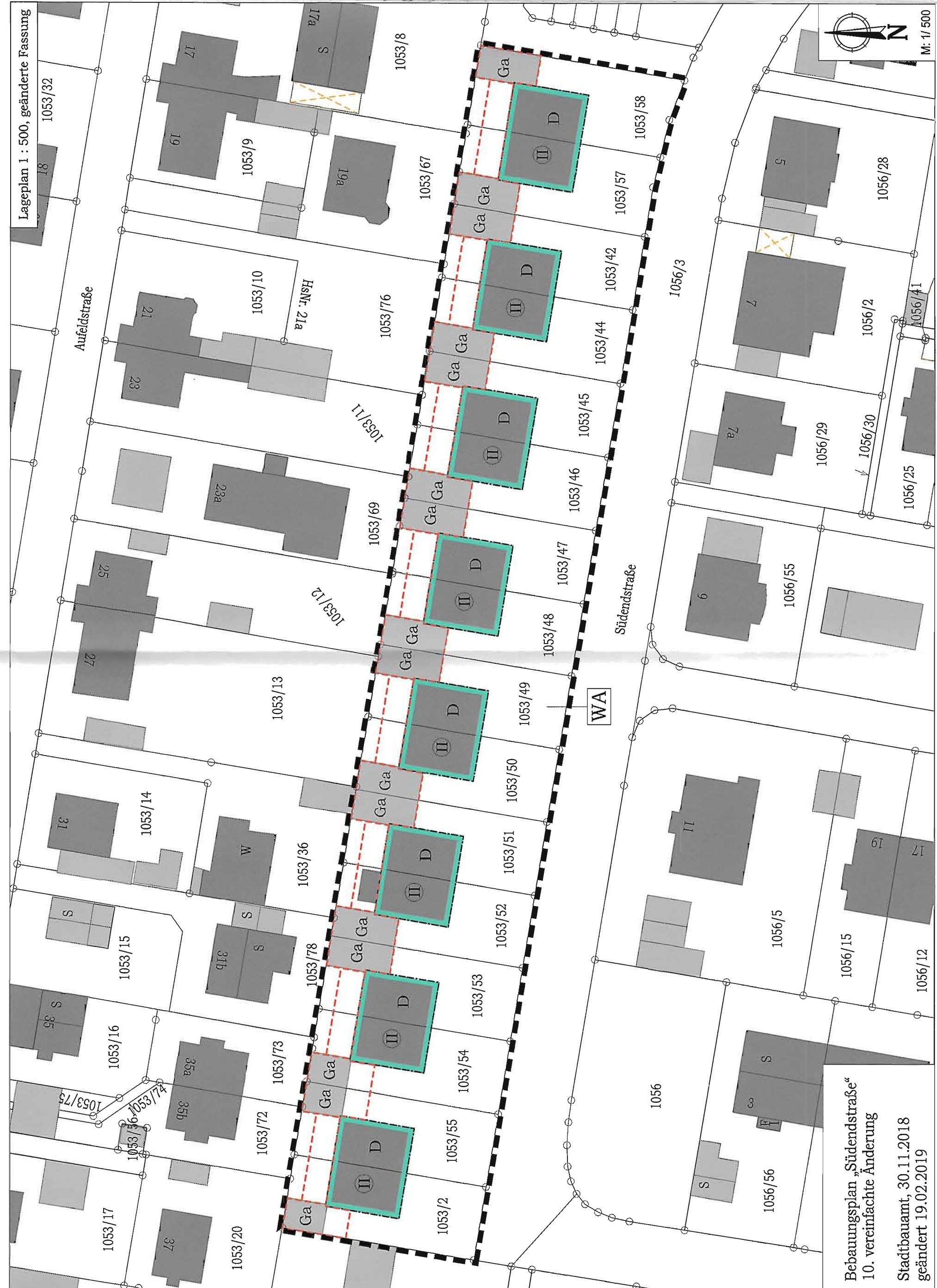
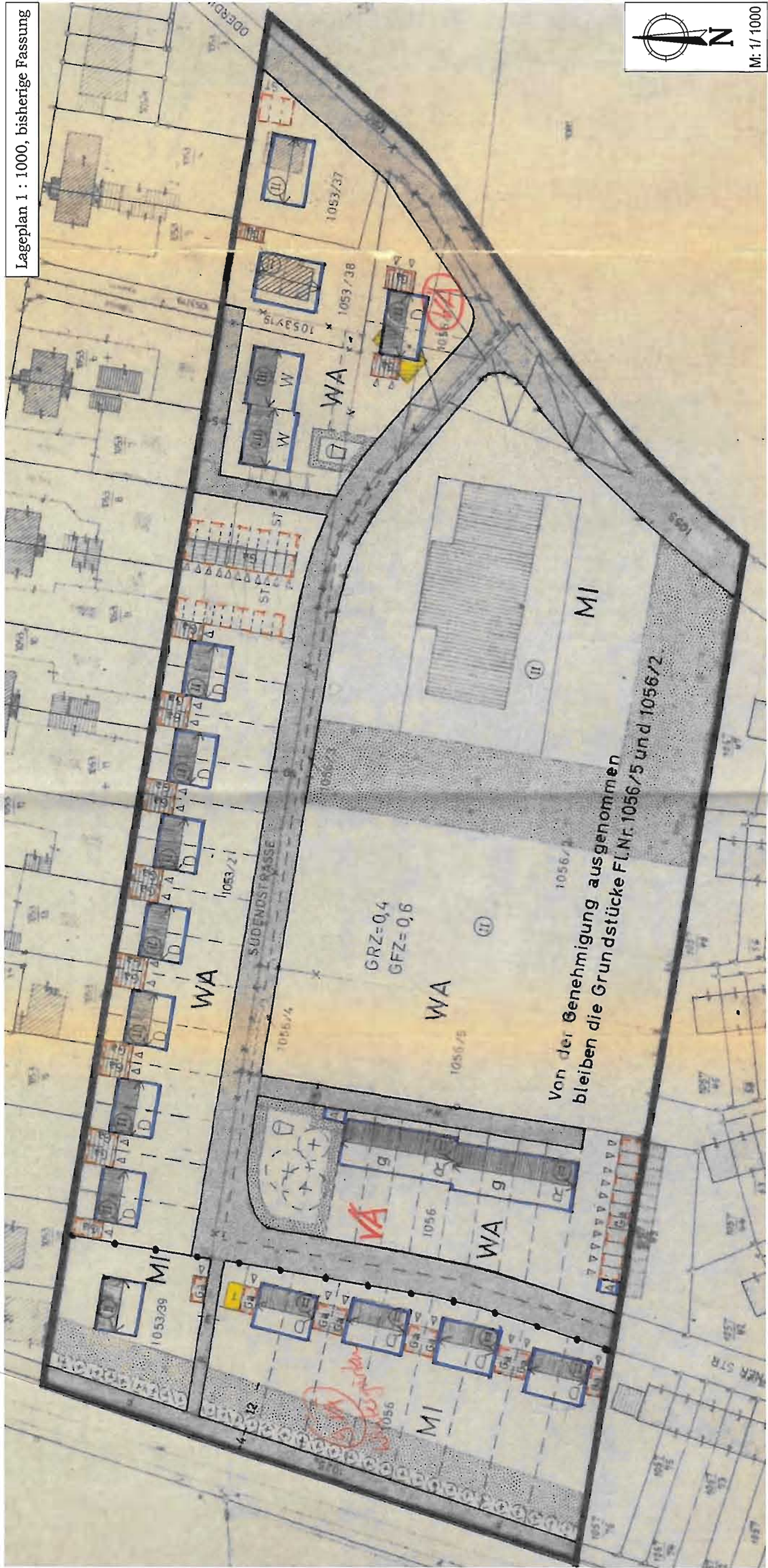
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 30.11.2018
geändert 19.02.2019

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin



Verfahrensvermerke zur
10. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Südendstraße“

Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 30.11.2018
geändert am 19.02.2019

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 21.03.2019 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20.03.2019 beteiligt.

Weilheim, den 16.05.2019
Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 07.05.2019 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 16.05.2019
Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 2. d. Mai 2019, Nr. 23, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 16.05.2019
Markus Loth
Bürgermeister